

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Döschnitz

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. Seite 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz am **15.07.2011** nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50.-€**, (die sich aus 47.- € Grundbetrag und 3.- € Zuschlag zusammensetzt).
- 2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25.-€**.
- 3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- 4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart **25.-€**
 - Gerätewart **10.-€**
 - Alarm- und Einsatzplaner **25.-€**
 - Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer **25.-€**
- 5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **11.-€**

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

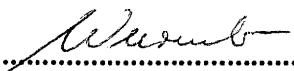
Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

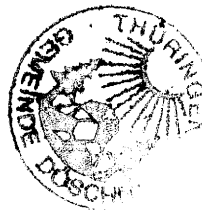
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Döschnitz vom 04.09.1996 und Artikel 2 der Artikelsatzung der Gemeinde Döschnitz vom 26.10.2001 außer Kraft.

Döschnitz, den 18. 08. 2011
Gemeinde Döschnitz


.....

Wurm
Bürgermeisterin der Gemeinde Döschnitz



Siegel